

Jakob Lersner

Bericht Ob es besser nach gewissen Rechten/ oder nach Gutdüncken zu urtheilen

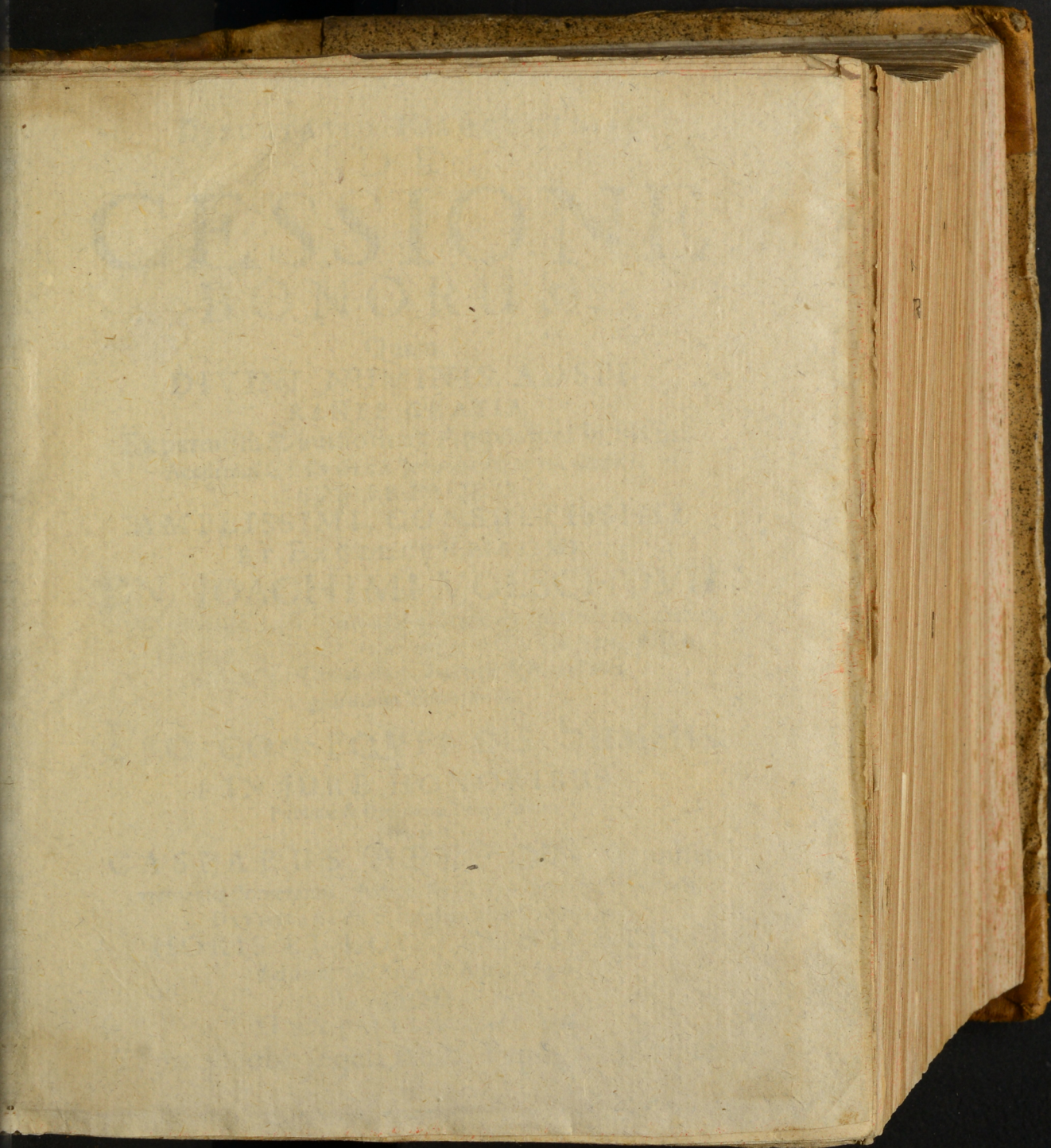
Nachgesehen unnd viel verbessert, Helmstadt: Heitmüller, 1659

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746481659>

Druck Freier  Zugang



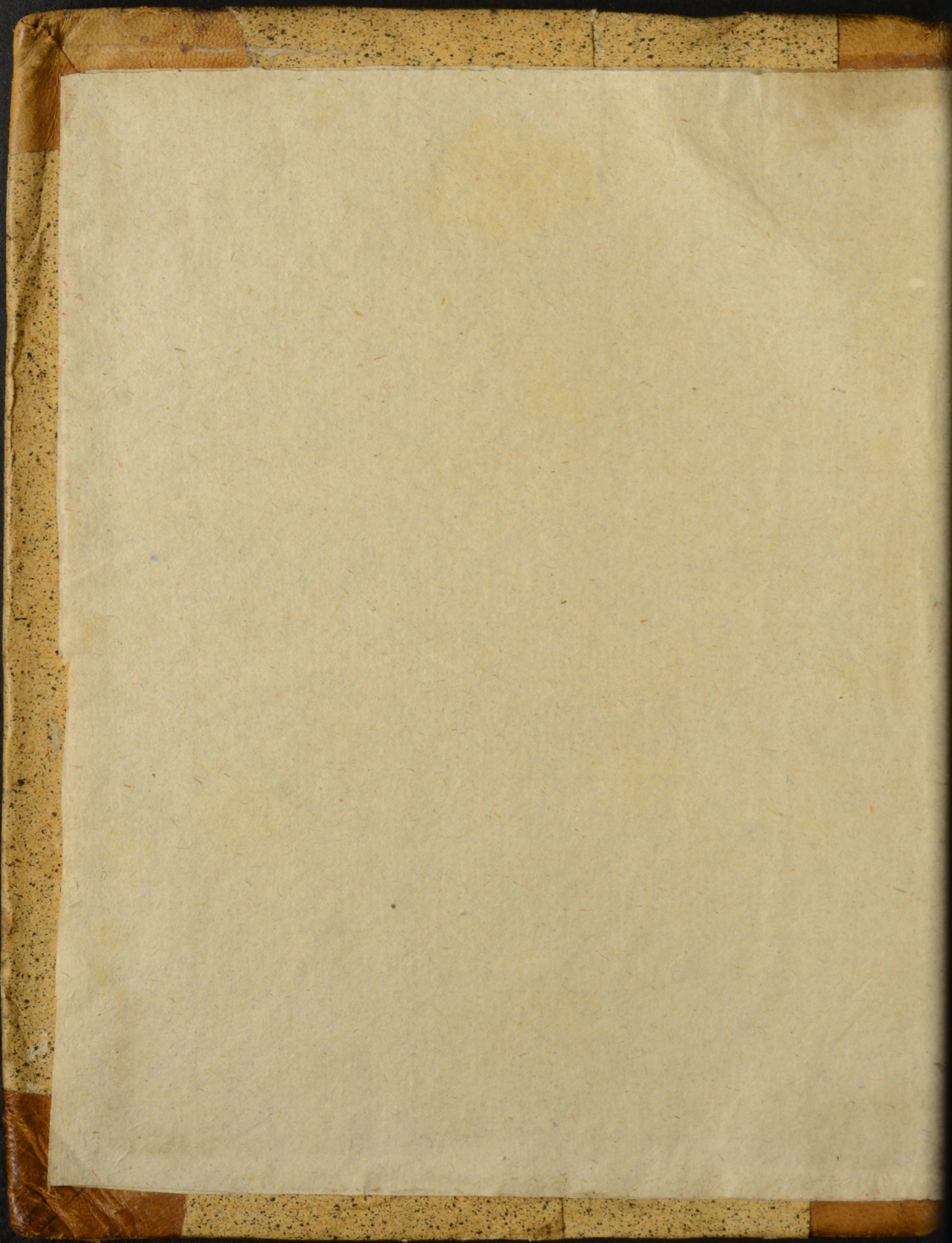
V. N. - 2 (174.)



Universitäts
Bibliothek
Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn746481659/phys_0003

DFG



W E R K E

Ob es besser nach ge-
wissen Rechten / oder nach Gutdüncken zu
urtheilen:

IACOBI LERSENERI

der Rechten Doctoris und Assessorn am Fürstlichen
Hoffgericht zu Marburgk.

Nachgesehen unnd viel verbessert.



Delmstadt/
Gedruckt und verlegt durch Johann Heitmillern

Im Jahr 1659.

Wieder
Es ist besser nicht zu
einer Sache, oder nicht zu
machen
JACOBI L. SENNERI
Der Herrns Doctoris Altesen aus
Leipzig
Zweyten und viel andere
Leipzig
Erstlich: und nach dem
Im Druck

Wieschier nichts ist / von den löblichen / und Gedächtniswürdigen Alten / unsern Vorfahren / so wol gemeint / so recht geredt / so ehrlich gehandelt / und so heilsam eingesezt / das nicht in diesen geschwinden Zeiten angefochten / oder je zum wenigsten disputierlich gemacht werde: Also auch wird bey vielen gefragt / unnd in zweiffel gezogen / Ob es besser sey / zu erhaltung Friedes unnd Einigkeit / und bey zulegen allerley arth irrige unnd zänctische Sachen / den gemeinen beschrieben / oder sonst bewehrten Rechten / Satzungen / Ordnungen / unnd übungen / so von anbegin im heiligen Römischen Reich aufgerichtet / und bis daher gebraucht worden seyn / oder einer ieden Oberkeit / Richters / und Amptverwalters / selbst eigener Vernunft / Sinne / Witze / und gutbedüncken / (das etliche nach der billich und Erbarkeit nennen) zu folgen / darnach zu erkennen / zu richten unnd zu urtheilen.

Wiewol nun den Gelehrten und Erfahrenen wol bewust / welcher unter den beyden obgemelten / der sicherste unnd beste Weg sey / darumb sie wol meiner Vermahnung nicht bedürffen / so werden doch viel Leute befunden / die davon keinen / oder geringen Verstand oder Erfahrung haben / unnd die offtmals aus ihrem eignen Sinn / oder böser deutung anderer / verführet / und des / das der Wahrheit entgegen / überredet werden. Darumb habe ich / aus verleyhung des Allmächtigen / mir fargenommen / einen gegründten / warhafftigen Bericht / und unterweisung / auff die hieroben angestellte Fra-

ge zu thun / und zu beschreiben / denjenigen damit zu dienen
die sich die Wahrheit zu lernen angelegen seyn lassen: Aus wel-
chem Bericht (ob Gott wil) zu erschöpffen seyn sol/ das Land
Prace- und Leute wol zu regieren / den gemeinen Nutz zu fördern / er-
pta Iuris barlich zu leben / niemands zu beschädigen / und einem jeden
Instit. de das seine zulassen / das ist / wie ein jeder vor sich selbst unsträf-
instit. lich leben / dann auch gegen andere sich gebürlich halten solle /
& iur. nichts auff dieser Erden nothdürftigers / nütlichers / bessers / si-
cherers und beständigers seyn kan / dann gute nothdürftige /
nuszbare / ehrliche / nützliche / gleiche / beschriebene: oder sonst
namhafte Recht / Gesetz und Ordnung haben und halten.

C. quo Darumb auch geglaubt wird / und ist die Wahrheit / als hierun-
zure dist ten folgt / das die Gesetze eine Gabe Gottes seyen / die Gott den
s. l. nam Menschen durch die Fürsten / Oberkeiten / Gelehrte unnd
& Demo Verständige austheile und erhalte: Hinwiderumb / das nichts
stenes. ff gefährlicher / ungestalters / schädlicher / unnd unbeständigers
de legat sey / dann wo man nach eigenem wahn / gutbedanken / erdichte-
Proverb ter billigkeit / zu regieren und Regiment zu erhalten / fürnimpt.
c. s. Pla. Das dem also sey / und dieweil der Hochberümbte *Phi-*

to de LL. *losophus Aristoteles* spricht: Das wir dann erst ein jedes ding
Lib. 1. in recht erkennen lernen / wann wir desselbigen Ursprung / unnd
Physic. Ursachen seines anfangs erkennen / so wollen wir dem Spruch
Aristotelis nach anfänglich sehen / wann / durch wen / unnd
warumb / gewisse und namhafte Gesetze und Recht / son-
derlich im Römischen Reich erfunden unnd auffbracht / und
was die Gesetzgebere darzu bewogen habe / Gesetze / Rechte /
unnd Ordnung zu beschreiben / und das die durch Gewon-
heit / und Gebrauch gehalten würden / dem Volk und dem
Unterthanen einzubilden: darauß (gönt es Gott) erschei-
nen soll / welcher unter den beyden obgerührten wegen der be-
quemeste sey.

Uhr-
sprung.

Sobiel dann betrifft den rechten Grund und Brunn-
quel-

quellen der Gesez/so ist ohne zweiffel/und wird durch die heil- der rech-
ge Schrift und Historien bezuget/das die Hebreer haben ihre ten.
Gesez und Recht von Gott empfangen / durch ihren Obersten
und Fährern Moysen. Von Hebreern aber / haben ihre Ge-
ses und Recht die Egyptier / von den Egyptiern / die Grie- §. 8 non
chen / Von den Griechen die Römer. Doch insonderheit von in ele.
den beyden farnemhsten Städten Athen und Lacedemon ha- ganter.
ben die Römer ihre Gesez holen lassen / die darnach in zwölf Instit. de
Taffeln verfasst und fargestelle seyn worden: Darnach für- iur nat.
ters sind unsere Recht geschlossen / als hernach weiter folget. gen. 8
Wer solchs begert eigentlich zu ergründen / der lese und halte civ.
gegeneinander / die Recht / Gebott und Verbott des Gesezes L. 2. §. po
im alten Testament / und die Gesez der gemelten zwölf Taf- stea ff de
feln / und wird befinden / das sie sich in vielen Stücken vergles- orig. iur.
chen / und das schier nichts in den zweyen Taffeln / und andern
Gesezen Moysis begriffen / davon nicht in den zwölf Taffeln
der Römer auch etwas befunden wird : wie solches der Hochge- in lib.
lehrt / fürtrefflich unnd weitberühmte Doctor Ioannes Olden- variarū
dorpheus wol auffgemerckt / und in etlichen seinen Büchern / an lectioñē
Tag gethan hat. Welchem darin auch mit weiter Erklär- in tit. de
und Auslegungen gefolget D. Conradus Heresbachius in epito- divino
me Christiana iuris prudentia, seu iuris Casarei iuxta ordi- praecepto
nem Decalogi redacti. Dergleichen ist beynah durch alle an- in prin-
dere Geseze des Römischen Rechtens (welche ihre sondere
Namen / von ihren ersten Anfängern gehabt) auch zu erse-
hen / das die mit dem Gesez der Hebreer / in vielen Stücken
übereinstimmen / wie hierunten folget / unnd zum theil darge-
than werden soll.

Und ob wol im Anfang unnd vor den zeiten Romuli, Lib. 1. ab
die vorig Könige/ohne gewisse/namhaftige Geseze und Rech- urbe con-
te (wie Titius Livius unnd der Rechtgelehrte Pomponius solches dita. L. 2
bezeugen) allein nach ihrem bedäncken unnd willen / regiert ha- §. 2. ff. de
ben / orig. iur.

haben / So hat doch *Romulus* (nach dem die Stadt mit Ge-
beywen unnd Inwohnern mercklich zugenommen) war ge-
nommen / das es unmöglich seyn würde / ein solche menge des
Volcks / unzertrent / bey einander in Furcht / Gehorsam /
Friede / und Einigkeit zu erhalten / es geschehe dann durch or-
dentliche Gesetze und Rechte. Derhalben Er dann auch in öf-
fentlicher Versammlung der Bürger / unnd jedermänniglich
L. 2. §. Gesetze und Recht gegeben und bestetiget / auch Rathsherren/
post ori aus den Eltesten / und andere Obrigkeiten berordnet / die dar-
ginemff. über halten möchten. Dann als gemelter Rechtsgelehrter
cod. tit. *Pomponius* bezeuget / so ist es wenig nüsse / Gesetze / Rechte und
Ordnung in einer Stadt oder Commun auffrichten / wann
nicht Oberkeiten seyn / die darüber halten. Wie können sie a-
ber darüber halten / wann sie deren nicht gelehrt und versten-
dig seyn / und nicht wissen das Recht von dem Vorechten / und
das Billich von dem unbilligen / ordentlicher bestendiger wei-
se / zu erkennen und zu scheiden? Verächelich ist es / und ste-
Ead. l. 2. het übel an / antwortet *Quintus Mutius* dem *Servio Sulpirio*.
§. *Servio* einem Rathsherren / Namhaftigen oder Edelmann / und
dem der andere Leut Sachen verwaltten sol / daß er das Recht
nicht wisse / oder in dem Rechten nicht erfahren seye / damit / er
wil und sol täglich umbgehen.

Nach *Romuli* des ersten Königs tödlichen Abgang /
Liv. l. 1. hat *Numa Pompilius* der ander König / 42. Jahr regiert /
ab urbe und unter den Römern / durch gute Gesetz unnd Furcht der
condita. Straff ein solch züchtig und ehrlich Leben angerichtet / daß die
ambligende Land und Leute / welche Rom zu vor nicht für ein
friedsame Stadt / besonder als ein feindlich Läger un Wagen-
burell hielten / sich mit den Römern / als die nun gottsfürchtig /
Menschlich / ruhig / und friedsam weren worden / zu befreun-
den begehreten / und die mehr zu beschcidigen unziemlich achten.
Liv. in. Also haben *Romulus*, *Numa Pompilius*, unnd die andere fol-
gende

gende Könige / ihr Königlich Regiment unnd *Monarchiam*
244. Jahr lang / durch Gesetze und Rechte / welche alle von ei-
nem genant *Sextus Papyrius*, zusammen in ein Buch gefasst *L. 2. §.*
worden seyn / erhalten. Und ist kein zweiffel / wann der sie- *postea au*
bende und letzte König *L. Tarquinius Superbus* unnd seine Söh- *ta. d. r.*
ne nicht so stolziglich / verachtlich / wider Recht / aus eitel Ge- *Liv. in*
walt und muthwillen / sich ihres Könighchen Standes miß- *fin. lib. 2.*
braucht / sondern hetten über den Rechten gehalten / dem auch
gemäß gelebt / sie und ihre Erben / würden wol in Könighchen
Ehren / unnder jagt geblieben seyn.

Zum andern / wiewol die Römer / nach dem sie den Kö- *L. 2. §.*
nighchen Stamb vertrieben / und die Könighchen Gesetze aus *exactis.*
gefastem Wiederwillen auch ausgetilget / wiederumb haben
bey die zwanzig Jahr lang / kein beschriebenen Recht gebraucht /
besonder nach ungewissen gutbedüncken geregiret : So hat
sie doch / die unvernünftliche nothdurfft / in ihrer Stadt unnd
in ihren Gebieten / Ungehorsam / Empörung / Ungleichheit /
böse Policy / Unfriede / und Uneinigheit zu vermeiden / da-
hin geleitet / daß sie auff vorgangenen wolbedachtem Rath /
und bewilligung gemeiner Stadt / ihre stattliche Botschafft
in *Graciam* abgefertiget / und durch dieselbigen ihre geschickte *Liv. lib.*
Legaten / der Athenienser und anderer fürtrefflicher Städte *3. ab ur-*
in Griechen-Land / Gesetze / Rechte / Gewonheit und Sitten *be cond.*
haben abschreiben und auffmercken lassen / die sie auch hernach- *L. 2. §.*
mals nach ihrer Stadt und Herrschafft besten unnd gelegen- *postea, ff*
heit / durch die zehen darzu berordnete Männer / *Decemviri de orig.*
genant / erslich in zehen / folgendes in zwölf Taffeln verfas- *inris.*
sen / unnd öffentlich für die Augen stellen haben lassen. Und
siehet zu glauben / das diese eben derer Ursachen auch eine ge-
wesen / darumb die Römer die Gesetze lieber anderstwo holen /
dann die aus sich selbst vorgeben haben wollen / damit aller ver-
dacht und argwohn unter ihnen würde beygelegt / und niemand
geden-

gedencken möchte / das ihre eigene Gesetze / aus Gump oder
Haß / oder umb eignes Nutzens willen / oder jemand zu vorthail
oder nachtheil / angericht und gestiftet worden wehren. Solche
Gesetz haben die Römer / von Zeiten zu Zeiten / nach Noth-
turfft und Erforderung der Handel gebessert / unnd ernstlich
darüber gehalten / allein Recht und Gerechtigkeit unter denen
privatis unnd *Unterthanen* zumahl zu erhalten: Dar-
umb sie auch 464. Jahr ungefährlich / dieweil das Regi-
ment bey den *Nachts*herren geblieben / unnd ihre *Aristocratia*
geffanden / so männiglich / redtlich / unnd erbarlich gelebt
und gehandelt / das sie nicht allein ihrer Stadt wol fürgestan-
den / die für Gewalt verthediget / ihre Feinde überwunden /
sondern auch ausländische Völcker / unnd viel *provincien* in
Europa, *Asia*, unnd *Africa*, unter ihren Gewalt unnd Ge-
horsam gebracht / unnd dardurch einen unergänglichen Lob
unnd Namen erworben haben. Vnd wann wir alle zeiten
und verenderung der Regiment und Oberkeiten / so zu Rom
je geschehen / aufmercken / so hat die Stadt besser kaum gestan-
den / dann als sie durch die Jährliche Veränderung der zweyer
Consulum, der *Nachts*herren oder Bürgermeister / inwendig
von guter *Policen* / aufwendig aber mit Kriegsführung ge-
blüet hat / das auch ein Sprichwort dabon auffkam: Die Rö-
mer kunten auch auff ihren Stülen sitzen / Krieg führen / die
überhand behalten / und ihren Feinden stewarten.

Wie solts aber möglich seyn / das die Römer so ehrlich
gelebt / und gehandelt können haben / wann sie nicht anweisung
L. 2. *Epist* und züchtigung gehabt hetten? Wie möchten sie aber anderst
originē angewiesen / und in zucht gehalten werden / dann durch Gesetze
ff. de o. und beständige Rechte? Was weren die aber nütz / wann dar-
rig. iur. über mit ernst un streng der Straff nicht were gehalten worden?
Gel. lib. Zum dritten / Als nach dem obgeschriebenen 464. Jah-
20. c. 1. ren ungefährlich / durch innerliche zerrüttung und Parthey-
lichkeit

lichkeit / der Häupter und obersten / das Römische Regiment
abermahls verwandelt / und vor gut angesehen worden / daß
wiederumb ein *Princeps* und Oberster erwehlet würde / dem
aller Gewalt auffgetragen würde / und der dem Reich vorste- *cad. l. 2. §*
hen / und das wol regieren möchte / *re.* Von dannen auch die *no- vissi-*
Monarchia der Keyser entsprossen / da haben *Julius Caesar* der *mē.*
erste Keyser / und alle nachfolgende auch vernommen / unmg- *§ l. 1. ff.*
lich zu seyn / Gleich und Recht im Reich / ohne Gesetze zu erhal- *de cōstit.*
ten: Darumb sie auch die vorhin auffgerichtete Gesetze / die *prin.*
mancherley Nahmen von ihren Stifffern und Einsichern ge-
habt / nicht allein gehandhabt / sondern wo es die noth erfor-
dert / un̄ so etwas in vorige Gesetzen gar nicht oder nicht gnug-
sam versehen / ferner *Sakung / Edicta,* und *Constitutiones* be-
schreiben lassen: wie auch bey unserm gedenccken / als in etlichen
abschieden der gehaltenen Reichstäge zu befinden / unnd in
Zeiten des regierenden Keyfers *Caroli* des fünfften geschahē.
Darumb meinet recht *Iustinianus* der Keyser / das die Keyser- *proem.*
liche Majestät / nicht allein mit Wapffen gezieret / sondern *Institut.*
auch mit den Rechten gewapnet seyn müsse / auff daß beyde in *L. un. C.*
Zeit des Kriegs / und auch des Friedens / recht geregiet wer- *d. Institut.*
den möge / und ein Römischer Keyser nicht allein den Feinden *Cod. con*
mächtig gnug seyn / sondern auch durch gebürliche ordentliche *fir.*
wege / der Bosheit der Muthwilligen / Zänckerischen unnd
unrechtfertigen / steuren könne / *re.*

Damit aber niemands gedenccken dürffte / daß die *leges*
Constitutiones, Gesetze und beschriebene Rechte / zu vorthail
der Regenten und Gesetzmacher / unnd den Unterthanen zu
nachtheil auffgerichtet / und die Gesetzgeber nicht wolten das
Recht / das sie andern aufflegen / selbst tragen: So haben sich
die Römische Keyser den Rechten selbst unterworfen / und be- *L. ex im-*
kennet / es siehe Keyserlicher Majestät wol an / und sey von *perfecto*
Ihr ehrlich zu hören / daß sie Gesetze und Rechte so sie andern *ff. de leg.*
gibt *3. l. digna*

vox C. de gibt und auflegt/ selbst halten wolle. Darumb stehet auch in
leg. *Decretis Patrum*, daß dann mögen sich ein Oberkeit darzu ber-
L. ex im- lassen / daß ihre Gesetz von männiglich geachtet und gehalten
perfecto. werden/ wann sie die selbst nicht verachtet / unnd dasjenige zu-
C. de te thun sich nicht gelassen laß / das sie andern Leuten verbeut.
stā Inst. Die weil nun der Keyser/ den doch das Gesetz / *Lex Regia*, aus-
Quib. zieht/ und die Fürsten / so von Keyserlicher Majestät Regalien
mo. testa haben / und die Fürstenthumb zu Lehen tragen / dan Rechten
infirm. l. sich unterwerffen / So solle es je billich einem andern / der ge-
r ff quod ringers Stands ist / nicht zu wieder seyn / das man ihme sagt
quis in a zu thun was recht ist / und zu lassen was unrecht ist / oder er ge-
li. c. iustū bürlicher Straff von wegen seiner übertretung zu gewarten
est. dist. 9 haben solle. Ist ihm auch ohne dem sehr zu trüglich.
L. ex im- So viel sey gesage vom Ursprung / herkommen / unnd
per. C. de Ursachen unserer beschriebenen Rechten / von andern Gesetz-
Testa. gebern / außserhalb dem Römischen Reich / als da seyn *Forone-*
C. *Moyseus*, der den Griechen / *Mercurius*, *Trimegistus*, der den Egypt-
dist. 7. tern / *Solon*, der den Atheniensen / *Lycurgus*, der den Lace-
Dhn ge- demoniern / und anderer / die andern mehr Gesetz und Recht
ses beste- gegeben haben. Wir wollen iezunder geschweigen / und allein
het kein so viel anzeigen / das die Erfahrung und Historien bezeugen /
Reich. das kein Reich / ohn Gesetz und Recht je hat beständig bleiben
können. Vnd ob wol die Regiment in Königreichen / Landen
und Städten / seyn zu Zeiten verändert worden / das dannoch
die Recht und Gesetz geblieben / oder aber andere an der vori-
C. super. gen statt gegeben worden. Es haben wohl die Päpste in ihrem
de Pri Decretalen gesetzt / das man im Königreich Frankreich / son-
vileg. derlich in der weit umbgreiffenen Volckreichen Stadt Paris /
unnd in den darumliegenden Städten / nicht solt die Keyser
Recht / sondern an derselbigen statt / ihre Recht lehren und ler-
Päpste- nen: Dennoch müssen sie bekennen / und ligt am tage / daß sie
lichrecht derselben ihrer *Canonum* und Satzungen / ein gut theil / aus
ist aus de den

den beschriebenen Keyserlichen Rechten gezogen haben / wie solches fast durch alle Titel der sechs Bücher ihre Decretalen / und auch im Buch *Clementis* des Pappis öffentlich zu sehen. Sollten auch die Parlament in Franckreich / die Venediger / ja auch die *Consistoria* und *Rota* selbst zu Rom / unnd andere Land und Städte / die ganz oder zum theil etwas besonders / unnd nicht den Keyserlichen Rechten unterworfen seyn wollen / was sie aus den Keyserlichen Rechten gezogen haben / wiedergeben / sie würden nichts oder nicht viel behalten. Wann auch Herr Eck von Reptau / das Kleid damit sein Sachse Sachse angezogen ist / wieder abziehen / und es den Römischen Keyser Rechten / darauß es genommen / wieder folgen lassen sollte / wie gar bloß und ungestalt würde er doch stehen? Es haben wol auch andere Länder und Städte / ihre besondere Rechte woraus aber seyn die genommen / dann aus dem Zeughaus und Kustkammer der Römischen Rechten? Darauß offenbaret sich / daß kein Regiement / noch Policy / ohn gewisse namhafte Rechte und Gesetze mögbarlich und beständig bleiben. Darumb spricht auch *Valerius Maximus*, ob man schon bekriegt / und erobere Städte / Land unnd Leute / wo nicht das Recht gehalten / und demselbigen sein ordentlicher Lauff gelassen / ob dann schon so viel Reichthumb gehäuffet würden / daß sie bis an dem Himmel reichen möchten / so können sie doch keine bestand haben / *ic. Hie / meine ich / wer sich wil wol umbsehen / der wird dessen viel Exempel finden / in alten unnd neuen Historien.*

Wir reden aber hie nicht von Eigennüttslichen / unnd beschwerlichen Gesetzen / Auffsayungen / Geboten und Verboten / und die gleich seyn / wie der *Anacharsis* zu dem *Solon*, einem aus den sieben Weisen sagt / den Spinnweben / dar durch die grossen Fliegen dringen / die kleinen aber darinnen hangen *in vita* bleiben: Oder wie des *Dionysij Syracusani* gewesen / der aus *Solonis*.

B ij

argem *Erasmus*.

de leg. condem. argem Fürsak/ ein Gesetz über das ander außgehen und geschehen ließ / daß die nicht gehalten würden / allein darumb / daß ihm solches viel zutrugen, und die Auffnam ermehren möchte: Oder wie der *Epitades* ein Gesetz machte/ dardurch Er einem jeden frey ließe/ daß er möchte/ wem Er wolte/ das seinige verzeihen/ das darin suchend/ daß er seinem Sohn/ den Er hasset/ enterben mögte/ &c. Sondern wir reden von guten Gesetzen und Rechten/ die ehrlich/ billich/ natürlich/ mäßig/ vernünftig/ und nach eines jeden Landes Art/ und der Zeit Gelegenheit/ dienstlich/ nothdürfftig/ unnd nützlich seyn / Darin kein eigener Nutz/ nachstellung und Gefahr/ sondern das gemein beste der Lande/ Städte/ und der Leute wollefahrt/ besserung/ Fried und Einigkeit gesucht werde. Also seyn unsere beschriebene Rechte/ davon *Cicero* schreibet/ Das wir dardurch angeleitet werden / unsere böse gelüsten zu zwingen / alle böse Begierde einzuziehen/ und das unsere zu verthädigen/ von dem aber das unser nicht ist/ unsere Gedanken/ Augen / und Hände abzuwenden: Daher Er auch nennet das Gesetze der zwölf Tafeln (davon hieroben) ein Lieberey und Buchsammer aller Liebhaber der Weißheit: Als wolt er sagen/ was weitläufftig die *Philosophi* und Liebhaber der Weißheit / haben in ihren Büchern beschrieben/ wie man ein Erbar unnd unsträfflich Leben führen solte / &c. das were alles / doch kürzlich / in den gemelten zwölf Tafeln begriffen. Dan unser Recht lehret und gebet/ ehrlich zu leben / niemand zu beschädigen / jederman / das sein ist / folgen zulassen.

Lib. 1. de orat. Wiewol nun aus hieroben gethanen Bericht erscheint/ daß die Gesetz und Recht nützlich / heilsam und gut seyn / und das man deren mit nichten entbehren kan/ so wollen wir doch/ worzu die Rechte zu sie sonderlich dienen/ und wie sie einem jedweden/ wie Er sich in seinem Stand halten / was er thun und lassen sol / vermahnen/ kürzlich/ doch nicht alle / das auch nicht möglich / sondern etliche Exempel erklären. Also unter andern vielen heilsamen

Satzun

Sakungen/ die zu Erhaltung Christlicher Religion seyn auff *L. Nemo*
gerichtet/ berordnen die Rechte/ das niemand/ wes Stands *C. De sū.*
er sey/ von der hohen Dreyfaltigkeit/ und unserm Christlichen *Trin. &*
Glauben/ und derselbigen Religion leichtfertiglich disputie- *fide Ca-*
ren/ und in Zweifel ziehen/ unnd disputierlich machen solle/ *1 hol. 1. ad*
das einmahl recht disponiret und geordnet ist/ *2c.* Wie könnte *Tim. 6.*
doch einbesser unnd heilsamer Gesetz gegeben werden; Wer
glaubt/ das solche jämmerliche Mißverstände/ Widersinnige
Lehren/ Ketzeren/ und Zertrennung erwachsen wehren/ wann
über diesem *Edict* oder *Constitution* gehalten/ und die Sachen
bey den verständigen allein geb. ieben/ und nicht durch die Zün-
ger gesehen worden were/ das ein jeder ohne unterschied davon
hette schreiben/ reden/ und urtheilen dürfen? Gott erkennet
es/ aus was Grund und Verstand solchs von manchem be-
schehen! Es ist aber festiglich zu glauben/ wann schon die
zwieträchtigen Sachen/ durch eine Christliche *concordiam*
verglichen würden/ das die nicht lang bestehen könnte/ wann
nicht über dem was Recht beschloffen/ und definiert worden we-
re/ gehalten werden solte.

Item/ damit jederman erkenne/ das unser Recht der überein-
heiligen Schrifte nicht zu entgegen sey/ sondern vielmehr die- stimmung
selbige fördere unnd handhabe/ so wird in unsern Rechten wi- der Röm
derholt/ unnd ferner ausgebreitet/ alles was *GDZ* in Rechte
den heiligen zehen Geboten kurglich verfassen/ unnd durch mit der
Moysen seinem Volck hat fürtragen lassen. So viel dann heiligen
das erste Gebot belanget/ dabon ist die *Constitution* oder Schrifte
Gesetz der dreyer Keyser/ *Martiani, Valentiani,* unnd *The-* *Deym I.*
odosi, an die Stadt Constantinopel zu lesen/ Dergleichen Gebott
die *Constitutiones* und Sakungen/ dieser unnd anderer Key- Gottes.
ser/ von der Kirchen/ Kirchendiener/ Bischoffen/ Jüden/ *C. de sum*
Ketern/ Zwiespaltigen/ Widertäufer/ Abtrünnigen unnd *Trin. &*
B i i j *Schwarz: fide cat.*
C. de sac. Ecc. C. de Episco. C. de Episco. audiend. C. de Haret. & Ma-
nich, C.

ne. fan. Schwarzkünstlern/ dergleichen an andern viel Orten/ unse-
Bap. alten Recht/ darin von den Göttlichen Rechten/ dem Gottes-
C. de A- dienst/ und GottesDienern gehandelt wird. Das ander Ge-
post. bott wird gelehrt und gehandhabt/ wann unsere Rechte durch
C. Nemi. den Eydte und die Veruffung oder Bezeugung auff Göt-
lice. sig. tes Namen/ die Gewissen rühren/ die jenigen/ so sich des miß-
C. de In- brauchen/ an Ehren/ Leib und Haabe straffen/ Oder/ so der
& Cael. Mißbrauch und Meineyde dem Richter verborgen bleibt/ die
C. d. Pa. Nach dem/ der aller Herzen Gedancken und Anschläge erken-
ga. C. de net/ heimstellen. Item/ da sie alles Gotteslästern und schwe-
Malefi. ren/ als dardurch Gott hoch erzürnet werde/ verbieten. Das
 Beym 2 gen Sontag verordneten/ daß derselbige von allen Gerichts-
 Gebott handlungen/ und andern äppigen Geschäften/ auch Spielen
L. de per und Tansen/ frey seyn soll. Das vierdte/ da sie die Kinder
iurio ff. dem Gehorsam ihrer Eltern unterworffen/ den Eltern Ge-
de crim. walt geben/ und anctbahre Kinder zu enterben/ die unbändigen
stell. L. und die ihre Eltern beleidigen/ zu straffen/ unnd da sie deren
Iurjurä- nicht mächtig genug seyn/ zu vollziehung solcher Straff/ von
di. C. de der Oberkeit Hüff zu fordern. Item/ da sie die Kinder/ so ihre
Fure. Eltern ertöden/ sampt einem Hund/ Hanen/ Schlangen
 und Affen/ in einen ledern Sack einzunehen/ unnd auf das
 Beym 3 Wasser zu werffen/ und also vom Leben zum Todt zu bringen/
 Gebott befehlen. Das fünffte/ da sie nicht allein die Todtschläger/
L. dies se sondern auch die mit mörderischer Wehre/ einem/ das sie ihne
stos C. de mögen umbbringen/ nachgehen/ und die Balger zu züchtigen/
feriis. verordnen. Das sechste/ wann sie nicht allein den Ehebruch
 und Nothzucht mit dem Schwerdt richten/ sondern auch
 Beym 4 die/ so Erbarn unbeleumbten Frawen und Töchtern nachstel-
L. Item len/ sie dardurch in ein Gerücht zu bringen/ ungestrafft nicht
in potesta lassen
te. ff. de iis qui sui. Instit. de pa. po. C. de lib. prate. Beym 5. at l. Corn. de Si
ca. bey m 6 ff. & C. ad l. Iul. de adult. & sup. L. Itē ap. Labconē ff. de ini.

lassen. Das siebende/ da sie den Diebstal / etwan mit dertzwey Beym⁷
oder vierfältigen Widergeltung/ folgendes aber aus dringen- *Instit. de*
den Ursachen/ mit Staupenschlägen/ oder Strang zu straffen *obl. qua*
befohlen haben. Item / das die Wucherer/ Vorkäuffere/ *ex delict*
Betrieger/ Fälscher/ unnd dergleichen / so anderer Leut *De pace*
Nahrungen und Güter/ ungebührlicher weise nachstellen/ *an- ten. L im*
greiffen. Das achte/ Wann sie die Gewissen/ beyverlust der *prob. C.*
Seelen Seligkeit/ vom falschen abschrecken/ die Zeugen/ *ex quib.*
Kundschafft der Wahrheit zu geben zwingen/ die/ so falsche *cau. inf.*
Zeugnis geben/ oder die Wahrheit verschweigen/ welches gleich *irro.*
so viel ist/ gestrafft haben wollen. Wann auch der Richter den *Beym 8*
Zeugen vorhelt/ wo sie nicht recht zeugen/ daß sie dann durch *L. Nullā*
solch ihr falsch Zeugnis geben/ und verhelung der Wahrheit/ *C. de test*
in Gottes Gericht fallen/ den Richter betriegen/ und die Par-
then/ so sonst obsiegen möchte/ unbillich zu beschweren / ursach
geben. Fürters/ daß man nach Eröffnung der geführten Zeu- *In Auth.*
gen Sage/ kein Zeugen mehr zulassen solle/ zu vermeiden/ daß *atqui C.*
nicht falsche Kundschafft zu gerichtet werden möge. Das *de prob.*
neunte und zehende/ das sie wollen/ das niemand den andern *Beym 9*
durch List/ Betrug/ Behendigkeit/ und andere Finangen/ und *10.*
umb das Seinige betriegen/ und bringen sol/ Dahin sich dann Gebot
der gröste theil unser Rechte lenden/ Betrug/ List/ und alle Un- *Gottes.*
gerechtigkeit zu tilgen/ und iederman bey den Seinen zu hand-
haben. In Summa/ wie Christus unser Seligmacher leh- *Matth. 7*
ret: Was ihr gern wollet/ das euch die Menschen thun solten/
das thut ihr ihnen auch. Also sagen unsere Rechte/ Was ein *ff. quod*
jeglicher an einem andern für Recht helt/ das sol er an seiner *quisque*
Person wiederumb recht seyn lassen. Davon hat der Keyser *juris.*
Alexander/ der Sohne *Mammææ*, nicht allein einen Reim oder
Sprichwort geführt/ sondern auch mit der That volnzogen.
Dann wann Er einen Mißthäter züchtigen ließ/ mußte der
Büttel mit lauter Stimme ausruffen? Was du nicht
gerne

gerne hettest / das dir geschehe / solches soltest du einem andern
L. beneC. auch nicht thun. Ingleichen vermähnen die Recht den Keyser
de quad. selbst / auch Fürsten und Herren / wie sie sich gegen den Unter-
præs. thanen halten / und gedencen sollen / das sie nicht darumb Her-
L. 2. C. ren heissen / das ihnen des wegen gezieme / nach ihrem Willen /
In quib. mit den Unterthanen / und ihren Gütern allwege umbzuge-
caus. lib. hen / sondern das sie denen vorzusehen / dieselbigen zu beschü-
11. vide. gen / und einen jeden bey seinem Rechten zu handhaben / von
atur Hi- Gottes wegen / und Amptshalben / von G. D. verpflichtet
storia. de seyn.

Achab. Ingleichen wie eine jede Oberkeit und Richter / in ihrem
G. Na. Ampt sich halten / die Leute gutwillig hören / sich leichtlich zu
bod. in 1. Zorn / oder beyfall einer Parthey / auff schlechten Wahn und
G. 2. Re- bedüncken / nicht bewegen lassen. Wie sich Unterthanen ge-
gum. gen ihre Obern / Dienstleute gegen ihren Herren / Kinder ge-
L. obser- gen ihre Eltern / Band widerumb / eins gegen das ander /
vandū. sich halten sollen: Wie in Peinlichen Sachen fürsichtiglich
ff. de off- umbzugehen / die Gefangen menschlich und reinlich in Gefeng-
præs. id. nissen (die nicht zur Qual / sondern zur Verwahrung allein
L. mili- erfunden unnd zugelassen) verwart werden sollen: Das die
tes. C. de Oberkeit / und ihre Befelchhabere / ohne redliche beweisliche
questio. Ursachen / argwohn und Vermutung / deren sich der bezüch-
L. qui tige nicht wol entladen könne / zur peinlichen verhör nicht et-
senten. len / auch einem jeden Bezüchtiger / und Angeber nicht beyfal-
C de L. len sollen / sondern fleissig acht darauff haben / und nachfra-
pisc. aud. gen / wes Stands / Wesens / Hertommens der Bezüchtige
Auth. ut sey. Item / was für Leut seyn / die ihn berüchtigen: in wel-
nulli In- chem Fall dann zu besorgen / das sich viel bergreifen: Dann
ri insin. man findet / die lust dazu haben / Leute zu stocken und zu peini-
L. Auth. gen / suchen allerley neue Künstelein / unmenschlicher Marter /
dannū. dardurch sie auch den aller unschuldigsten dahin ängstigen kön-
ff. d. pan nen / das er / was sie wollen / und das ihme nie geträumet /
C. de custo Reo Bartho. intracta. decarcer. oder

soet in Sinn gefallen / bezahen müsse / vermeinen / sie haben
ihr Ampt damit wohl ausgerichtet. Wie oft sind Leute also ge- *Instit de*
tödtet worden? Wie oft sind Leute auff solche Bekänntnis ge- *re, divi.*
richtet worden / deren Unschuld sich hernach befunden hat? *in fin.*
Nicht ist dieses zu verstehen / das hierumb böse Duben sol- *L. Qui*
len / da man es fug hätte / verschonet werden / sondern das man *le vanda.*
fürsichtig sey / und niemand unbilligen Gewalt anlegen solle. *ff. ad L.*

Ferner wird in Rechten gelehret / das Güter die gefunden / *Rho. de*
gestolen / oder im Meer durch Schiffbruch versenckt / oder noth *iact.*
halben aufgeworffen seyn / oder so gestraffte Uebelthäter / oder *Auth.*
Leute die sich aus Krankheit und Ungedult / oder unvernunft *Navigia*
selbst umbbringen / oder Fremdlinge die in fremden Landen *C. de fu.*
sterben / hinter sich lassen / und dergleichen / nicht mögen von *& seru.*
der Oberkeit und ihren Befelchhabern / confisciret / eingezo- *corrup.*
gen und behalten werden / sondern sie sollen die / den jenigen / *C. de bon*
deren sie gewesen / oder derselbigen Erben / wieder zustellen / *eo. qui*
und folgen lassen: Ingleichen das nicht leichtlich neuerunge *mor.*
fürzunehmen seyn / sondern allwege darin das beste / und gemein *Auth. o-*
gedeyen bedacht werden solle / wann man das ändern / und da- *manes pe-*
von absehen wil / das sonst lang für recht und billich ist gehalten *regrini.*
worden: Item / unser Recht wollen / das ein jeder gegen dem *commu.*
andern / seine Sach / Förderung und Gerechtigkeit / mit ge- *desuccef.*
bührlichem Rechten suchen und ausführen / und mit der That *L. in reb.*
selbst gewaltig / ohne Erkänntnis und Erlaubnis / nichts für- *novis. ff.*
nemen solle / und das also genau / das auch der Gläubiger sein *de consti.*
Unterpand kaum macht haben solle anzugreifen / und einzu- *prin.*
nemen / ohn zugeben des Richters / ob er wol beredet unnd be- *L. extat*
dingt were / das der Gläubiger vor sich selbst solches zu thun / *ff. de eo.*
umb nicht bezahlung willen / macht haben sollte. *Quodme*

So aber jemand's Rechts versagt würde / oder Gewalt *ty causa.*
geschehe / dem geben die Recht / und des Reichs Ordnung an- *c. Nequis*
weisung / wes er sich auff den fall zu halten habe. Aber hie findet *in sua*
L. si quis in tant am. C. unde vi. **E** *man causa.*

man unbändige Köpff zu Zeiten/ die stracks mit der Saupf reu-
ten wollen/ denen kein Schuch gerecht ist/ man lasse sie dann/
das Leder nach ihrem gefallen schneiden. Ferners/ ob einer aus
Armuth/ unermögenheit/ Forcht/ und dergleichen Ursachen/
sein verhofftes Recht nicht vermocht auszuführen/ oder keinen/
der ihme dienen wolt/ haben könnte/ demselbigen sollen durch
die Oberkeiten/ und von Ampts wegen/ Advocaten und Vor-
sprachen gegeben werden: Dergleichen/ was mit Gewalt/
Betrug/ Hinderlist/ und aus Forcht geschieht/ das solchs un-

L. ut vim rechtmässig/ unbändig und widerrufflich sey: Item/ die Recht
ff. De in lehren/ wie einer *Iniurien*, die ihme zugefügt/ verfolgen solle/
stit. & sehen auch ztzt und mancherley Ursachen/ darin un̄ darum man
iur. Schmahesachen verschweigen/ oder die verjären un̄ verleschen
L. scien- können/ und solches darum/ damit die bitter Rachgierigkeit un̄
tiam. §. ter den Leuten auffhören/ und *tranquillitas* und Fried erhalten
Qui cum werden möge. Also hat *Trasybulus* aus grosser Liebe seines
ff. ad L. Vaterlands/ wol und löblich bey den Atheniensern gethan:
Aquil. Als die gegen einander verhist/ verbittert/ und bewegt waren/
L. Nec richtet er auff ein Gesetz/ welchs er darumb *Amnistiam*, auff
quicquā Griechische Sprach/ das ist/ ein Gesetz der vergessenheit nennet/
ff. de off. Und die Athenienser vermittlest ihren Eidt darauf zu schwe-
procon. ren vermocht/ das ein jederman seine vorhin erlittene *Iniurien*
Et ff. de vergeben/ verlassen/ und deren nicht mehr eingedenck seyn wol-
inintegr tel. Dardurch aller Wiederwill auffgehoben/ die Entpörung
re stitu. gestillet/ Fried und Einigkeit wider auffgerichtet/ und die her-
ff. Quod liche Stadt wider in ihren vorig Wesen und Stand gebracht
me cau. ward. Es were fürwar zu wünschē/ das Gott auch einen
gest. est. solchen Mann/ zu diesen Zeiten erweckete/ der durch ein solchs/
ff. de do. oder dergleichen Mittel/ die bewegten Gemütthe der Glied-
lo malo. massen in unterschieden Reichen/ wider einrichten/ und versüh-
ff. & c. nen möcht: Wie der löblich Fürst Herkog Erich/ der Elter/
Et instit seliger Gedächtnis/ solchs zu rechter Zeit wol bedacht/ und für
de iniur. diesem in heiligen Reich/ gern darzu geholffen hätte/ und nun

zu hoffen stehet / das friedliebende Hersen / aus Gottes Ver-
leyhung thun wollen / können und werden / und das man darin
dem Kayser *Tito Aurelio Anthonio Pio* , folgen werde / welcher
pffegte zu sagen : Das er lieber wolt einen Bürger behalten /
dann tausend Feinde erschlagen : Damit / als ich acht / meinder:
Solte er viel Krieg führen / so müste er auch viel seiner Unter-
thanen in die Schanz schlagen : Darumb hielte er dafür / es
stünde einem Keyser / der ein Vater des Vaterlands seyn / und *C. de cad*
in allwege das gemein beste fürsichen solte / besser an / er behielt *toll in fin*
seine Unterthanen unversehrt / dann das er mit unvorderbrin- *L. Nam*
lichem Schaden derselbigen / ein Weltlichen zergänglichem *salutē. ff*
Ruhm des Kriegführens und obstiegens / so tewer erwerben / und *de off.*
also mit einem gülden Haamen / als der Keyser *Octavius* *præs. vig*
pffegte zu sagen / sischen solte. *Sucto. in*

Ferner ist in Rechten verordnet / das man Müßiggänger / un- *vita Cas.*
gesunde starke Leute / die sich der Almosen / Bettelns / und an- *Octavij.*
derer seltsamer Parthierung behelffen / zur Arbeit zwingen / o- *C. de men*
der sonst nicht dulden solle : Ob jemand verfürzt / verforthcilt *dicā. Val*
und betrogen / wie das wider zu bringen seye : wie ein jeglicher *lib. 11. in*
das Seinige behalten / andere Güter mit Recht fördern und er- *alle. loc.*
werben / oder die Seinige vercußern möge : Item / wie ein je- *de in in-*
der / in allen Bürgerlichen unnd Peinlichen Sachen / sein *tegr. rest*
Recht und Unschuld bewahren möge : Von allen *Contra ff. de E-*
then. Kauffen / Verkaufsen / Leihen / Gesellschaften : Verleh- *dit. edict*
nungen / Erbfällen / Testamenten / Übergaben / Dienstbarkei- *L. fin. ff.*
ten und Gerechtigkeiten in anderer Leut eigenthümlichen Gü- *de leg.*
tern. Item / von Ehesachen / Heyrathenre. Das der Ober- *L. i. d. off*
keit ein einsehen gebühre / das alle Menschliche Nochturfft / in *præs. urb*
einem billichen werth / und umb einen ziemlichen Pfennig / er- *L. pretia*
langt / und nicht durch die Bucherer / Vorkauffen / *Monopo ff. ad L.*
las, Dardanarios , Verfälscher der Gewicht / Maas und *E=* *falcidiā.*

E ij

len *L. Anno-*

nam. ff. de extr. cri. C. de monop. ff. & C. de usu ff. & C. ad L. Corn. de fals.

C. Ius mi- len zc. beschwert werden: dann auch von Kriegeshändeln/ und
litare ihren Rechten. Sie warnen die Richter dieser Welt/die über
dist. 1. ff. ander Leut zu richten gesetzt seyn/ daß sie also in dem erschreck-
de re mi- lichen Gericht Gottes/ der alle ihre händeln sieht/ gerichtet wer-
lit. den sollen/ gleich wie sie zwischen andern Leuten gerichtet ha-
L. rem no- ben. Item/ wie man allen rechtlichen Sachen in namhaftiger
vam. C. Zeit abhelffen/die Bürgerlichen nicht über drey/und die peinli-
de iudic. chen Rechtsfertigungen nicht über zwey Jahr auffziehen solle.
L. prope- Das man ein auffsehens auff die Advocaten und *Procuratores*,
randu. C. die anderer Leut Sachen in ihrer verwaltung haben/ tragen
de iudic. solle/ damit sie ihre Sachwältigen unnd *Principal* vergeblich
L. Quis und vorseziglich nicht auffhalten/ sondern was zur Sachen
quis. C. d. nothdürfftig und förderlich/ allein vorbringen: Wie man Wit-
postulan- wen Waisen/unmündige Kinder/Leuten die ihrer Vernunft
do. beraubt/ auch denen die mit Alter und Gebrechlichkeit beladen/
L. illud und allen erbarmlichen Persohnen/ fürstehen/ ihre Güter ver-
& l. pri- walten/ und sie unterhalten solle/ zc.
vilegia. Und weil die Oberherren/ Amptsverwalter/ und Be-
C. de sacr felehshaber/ unterweilen ihren Amptsverwandten beschwer-
eccl. L. di lich seyn/ und dieselbige auß eigenem gefasten Wiederwillen/
vus ff. d. doch unter dem schein ihres Ampts/ betrucken und verfolgen.
of. pres. l. So haben die Recht darvor gebawet/ wie sich der berückte mit
L. creati Recht/ der *Iniurien*, so ihme also angeleget worden/ erwehren
onib. ff. d. möge: Sie haben wol bedacht/ daß die vom Adel/ hohen
Epis. au- Ständes/ ehrliche Geschlechter/ und wolhabende Leut/ die des
dien. Jahrs großeinkommen haben/ nicht sollen Kauffhändeln trei-
L. Orphä. ben/ damit der gemeine Mann/ und die Händler neben ihnen
& L. Si bleiben/ und an ihren Gewerben nicht verhindert werden mö-
quis. C. de gen.
Epis. & Nicht ohne sonderliche ursachen und bedencken/ hat der
Cler. ff. & Keyser
C. de tuto. & *cur. B. nec magistrat. ff. de Injur. L. Nobiliores. de. Com-*
mer. & mercat. L. unica. C. & contra iudi.

Keyser *Iustinianus* verordnet / daß die Amptsverwalter unnd
Befelchhaber / zeit ihres verenden Ampts unnd Befelchs /
nicht sollen *contrahiren*, Handthierung treiben / Güter an sich
kauffen / und Häuser bauen / *zc.* In Summa / es ist niemand /
wes Stands oder Wesens der sey / dem die Rechte nicht zu
güt kommen / unnd fürbilden / wie er ersülich vor sich selbst ehr-
lich leben / und zum andern / wie er auch gegen andern sich un-
berweißlich halten solle. Ja kommen sie nicht allein zu gut /
den Lebendigen / sondern auch den Verstorbenen / unnd nicht allein
denselbigen / sondern auch denen / so in Mutter Leib seyn / und
noch gebohren sollen werden. Der Verstorbenen nehmen sie
sich an / wann sie über ihrem guten Leymut / auch ihren Be-
gräbnis halten / derselben Ehr und Unschuld / gegen den bösen
Asterreder / so auff todte Leut übel und schändlich zu klappen
pfleget / verthädigen. Dann / nehmen sie sich an deren / die
noch gebohren sollen werden / Wann ein Mann ein schwanger
Fraue nach seinem tödlichen abgang / nach sich leßt. Item /
wann sie verbieten / ein schwanger Frauen / so gestorben ist /
her zu begraben / man habe dann die Frucht zuvor erlangt / wie
ich dann ein namhaftigen Mann kenne / welcher dermassen
auß seiner todten Mutter Leib genommen ist worden. Vnnd
da jemand die beschriebene Gesetze recht ansehen / unnd ihren
Inhalt mit verstand erwegen wird / ist zu befinden / daß die Rö-
mischen Gesetzgeber anders nicht vor Augen gehabt / unnd
nichts mehr gesucht haben / dann allein die heilsame Gerech-
tigkeit / und was jederman in gemein / oder insonderheit zum
besten gelangen / und zu Erhaltung eines Gottseligen / unstref-
lichen / erbarlichen / friedtsamen / bürgerlichen unnd gefelligen
Lebens / dienen möcht / daß sie solchs damit förderten. Was
aber der Gerechtigkeit zu wieder / jederman in gemein / oder in-
sonderheit schaden bringen / und ein solch leben / wie icht ge-
meld / hindern oder zerrütten möcht / daß sie solchs dardurch
abwen-

L. 1. ff. de

iniur. ff.

de sepul.

vio ff. de

rel. &c.

ff. demor

inf.

L. negat.

de morte

inse.

L. Ita

vulnera.

rus. ff. de

L. Aquil.

*L. de pu- abwendeten. Also kompt auch einer ganzen Gemein zum bes-
pillo. ff. sten/das die übelthäter ungestrafft/nicht bleiben sollet. Dann
de Nov. die Schärffe und Rach der Straff/ist eine Zuchtmäisterin/un-
op. nun. Anweiserin/ unstraffbar und fürsichtiglich zu leben. Hierzu
Instit. de gehöret auch/ das man die Gassen/ Wassergäng/ Brunnen/
his qui Privat. rein halte/ todte Thier/ als Hunde/ Kaken/ unnd
sunt sui. dergleichen Unflath/ darein nicht werffen solle: das sich nie-
& §. sed mandt seiner Nahrung mißbrauche/ und ob einer befunden/
& ma. der seine Güter übel verbrochte/ das man demselbigen Vor-
ior. mänder seze: das man die Häuser in Baw halte/ unnd nicht
Instit. de verfallen lasse/damit die Städte nicht verfallt werden/ zc. Dis-
cura §. sey nu zu einem kurzen Bericht/ unnd nothdürfftiger Unter-
furiosi weisung gnug von unsern Rechten/ wie dieselbigen angefan-
gen/wozu sie noth und nütze seyn: welches aber keiner wider-
fechten wird/ es geschehe dann aus unerstand/ wie hie oben
gemeldet/ oder aus Bosheit/ davon hie unten weiter.*

Die weil von gewöhnlichen und bräuchlichen Rechten/
L. de hierin auch gemelt/ dann von Statuten/ Stadt Rechten/
quib. und Privilegien/ so ist nicht vorbeyzugehen/ das gute Gewon-
causis. heit/ Gebräuche/ Statuten/ Privilegien/ Land und Stadt-
Et aliis Recht/wann die seyn herbracht und erlangt/ wie sie solten/ bil-
se q. legi. lich und von Rechts wegen/ wie sie auch das Recht alsdann zu-
ff. d. LL. lest und bestetiget/ gehalten/ vorgezogen und gehandhabt sol-
Baro. in len werden. Und ist der Rechtsverständigen Meinung nicht/
L. cun- wie ihnen von vielen ohne Warheit wird zugeleget/ solche Ge-
tos popu wonheit/ Gebräuch/ und Recht zu verhindern/ oder zu unter-
los C. de trucken/ man sol sie zusehenderst beobachten: Aber sich auch der-
sū. Trin- selbigen Gewonheit und Recht / und Freyheit zu mißbrau-
L. omnes chen/ ist auch nicht zugelassen/ noch zu loben.

populi. ff So viel dann anlangt den andern Theil/ der im anfang
de iust. angestellten Frage/ als etliche vermeinen/ das es besser seyn
& iur. solle/ ausserhalb den gemeinen beschriebenen oder sonst
gewis-

gewissen namhaftigen Gesetzen unnd Rechten / nach eigener
Vernunft / Sinn / Wis / und gutbedüncken / daß sie nach der
Erbar und Billigkeit nennen / zu handeln / zu regieren / unnd
zu richten / &c. Darauß acht ich / numehr überflüssig und ohne
noth zu seyn / den verständigen Leser / mit weiterer Antwort
aufzuhalten. Denn die obgemelte Historien / und die Erfah-
rung selbst bezeigen / daß solche Regiment nie seyn beharlich /
noch dem gemeinen Nutz unnd besten leidlich gewesen. Nicht
daß ich Vernunft / Sinn / Wis / Erbar und Billigkeit ver-
achte / sondern mit bestandt dargethan haben wil / daß es besser
sey / nachbeschriebenen / oder sonst gewissen / vernünftigen / er-
barlichen / billigen / und bewehrten Gesetzen / Rechten unnd
Ordnungen / die allbereit vorhin nach der eingepflanzten / an-
gebornen billigkeit / Vernunft / Verstand / Erbarkeit und
Gewissen / Frommer / Erbarer / Ehrlichender / Unparthey-
ischer / Gelehrter / und Erfahrner Leute und Gesetzgeber erfun-
den und außbracht / dann nach unzeitigem bloßen / widerigen /
eigen bedüncken / und selbst gefaster Billigkeit / zu regieren /
und zu richten.

Wie können Richter gewiß seyn / oder wer wil es eben bey
ihnen bleiben lassen / oder gläuben / daß sie dem Rechten / und
der Billigkeit gemeh gerichtet haben / wann ihnen das beschrie-
bene / oder sonst gewisse / breuchliche Recht / Gesetze und Ord-
nung / nicht Zeugnis geben? Hilff Gott wie viel ungleiche
Urtheile würden heraus kommen / wann ein jedweder im recht-
sprechen kein maß haben sollte! würde man ihrer zwanzig und
mehr / jedwedern in ein Gemach allein einsperre / würden leichte
so viel urtheile als deren Köpffe seyn / heraus gegeben werden / un
ein jedweder woll noch gar darauf stehen wolle / daß seine Mei-
nung der Billigkeit gemeh were. Dan in einer Sach das wenig
so billich ist zu *iudiciren*, ist nicht so leicht wie es in gemein da-
für gehalten wird / sondern erfordert vorher eine gnugsame wisse-
schafft

Schafft was in jeder Sach recht oder unrecht sey / und das man
klug und beständig unterscheiden könne / aus was Ursachen
und Umständen von dem Recht abzutreten / und für demsel-
ben die Billigkeit zu erwählen / *ne arbitrium iudicaturis sit
vagum, sed regulatum.* Es kan wol einem nach seinem Sinn/
und neigung bedäncken etwas recht oder billich zu seyn / so doch
nichts unrechters oder unbilligers were. Könnte auch wol der
Richter seine *affecten* besser gelten lassen / als eben auff die wei-

1. *Rhet. 1. se* / da ihm nach seinen gefallen zu urtheilen verstattet würde /

3. *Pol. 16.* wie solches statlich außführet der herrliche *Philosophus Aristot.*

4. *Pol. 4. teles,*

& 2.

Es haben Erbare / verständige / gerechte und unparthey-
Polit. 9. ische Richter / noch zu thun genug / und bekümmern sich off /
wie sie sich selbst und die Partheyen verwahren mögen / wann
sie schon in beschriebenen oder bräuchlichen Rechten / wol und
viel erfahren seyn: Ich geschweige / daß sie gelästen solle / auff
ihr gut bedäncken zu vertrauen und zu urtheilen. Welches nie-
mands besser verstehen mag / dann der damit ist umgangen /
und ihm das hat angelegen seyn lassen. Wie könnte einer / wann
er durch ein unrechtmässig / unbillich Urtheil beschwert würde /
sich der Beschwerden entledigen / wann es für Recht seyn
und bleiben müste / was die Richter nach ihrem wahn sprechen?
wann nicht Rechte wehren / darauß der beschwerte anzeigen kön-

Appella- te / worin er dem Rechten zu wider durch unverständ *affecten o-*
ziones der Bosheit des Richters / beschwert were? Warumb seyn an-
warumb ders *Appellationes*, das sind beruffungen vom Untern an O-
die erfü- berrichter erfunden, daß das einer sein Recht / gegen unverständ-
den und dige / partheyische / gewaltige Richter vertheidigen könne?
zugelaf- Wie kan er es aber thun / wann er nicht den Unverständ / Par-
sen seyn. theyligkeit / Gewalt / Unrecht / *ic.* des Richters darthun kan?
L. 1. ff. de Wie kan er das aber anderst darthun / dann daß er anzeigen
App. & möge / er sey wieder das oder das geschrieben oder bräuchlich
relat. Recht

Nicht beschwert: Wie würden sich doch eigensinnige/unrichtige
Gerichter/ da einem diß/ den andern das billich deucht/ so lang-
sam vergleichen und entschliessen/ wann nicht vorgebildete
Recht weren / denen sie folgen müßten. Wie können doch ver-
nünftige Leute so verstockt seyn / das sie solches nicht erkennen
wollen? Sie möchten doch ansehen die Stern des Himmels /
die Element / alle Geweßs des Erdreichs / alle Thier in der
Luft/ im Meer und auff der Erden / die alle und jegliche in ih-
rem Geschlecht / ihre Geseß / Ordnung / maß und ziel haben /
Wie solts denn kommen / das der Mensch dem solches alles
zum besten geschaffen / nicht auch gewisse namhaftige Geseß/
Regel und Ordnung haben müste / die ihm maß und anwei-
sung geben / damit er sich deren ding aller / als ein Verwalter/
zu rechter maß und weiß gebrauchen möge? Also daß der Sto-
ische Philosophus Chrysippus recht gesaget / und die Römer löb-
lich gefolget: *lex est regula iustorum & iniustorum, prae-* l. 2 de le-
ptrix faciendorum & prohibetrix non faciendorum, das ist: gib.
Das Geseß ist eine Richtschnur darnach man messen kan was
recht oder unrecht ist / ein gebieterin dessen was man thun sol /
und eine Vorbieterin was man sol unterlassen.

Von der Billigkeit wissen wir woll / das man nennet / Enge- *Summü*
Recht / weit unrecht. Darumb setzen und lehren unsere Rechte / *ius sum-*
daß die Billigkeit / der schärffe des Rechten solle vorgezogen *ma ini-*
werden / nicht aber wie die ein ieder bey ihm selbst träumet / und *quitas.*
nach seinem bedüncken ihm fürbildet / sondern wie die entwe- *L. in o-*
der von den Römern beschrieben oder breuchlich / oder so den *mnib. ff.*
Richter aus zulassung der Recht / etwas mit guter Vernunft zu *de reg.*
hindern / od zu scherffe / würde heim gestellet / wie solches in viele *Iur. L.*
fallen bürgerlicher un peinlicher sache geschicht / darin ein jegli- *placuit. C*
cher verstendiger Richter / noch zu thun genug gewinnet / damit er *de Ind.*
nicht zu viel oder zu wenig thue. Es mus im Regiment nach der
Politicorum Lehre / seyn nicht allein das natürliche Recht / un die

D

Billig-

Arist. 5. Billigkeit / sondern auch *ius legitimum* ^{vel positivum} so des
Eth. 10. Gesetzgeber ordnet. Nun lesset sich in allen Sachen nicht die
Et 1. ma Billigkeit appliciren / sondern muß oft daß scharffe Recht /
gn. mo. wie zumahl in bestraffungen der Ubelthaten geschicht / gebrau-
ral. 33. chet werden, und das beste thuen: wie auch in *civil* Sachen /
wann sie *magis odiosa quam favorabiles* seyn: denn das jeni-
ge so *odios* / ziehet sich zum bösen / das *favorabile* aber zum
guten; darumb mus in jenem maß geben das starcke / in diesem
aber das gelinde Recht oder Billigkeit.

Quinti- Das auch etliche fürwerffen / das Recht hab ein Wäch-
lianus re sen Rajen / die *Doctores*, Gelehrten / *Advocaten* / *Procurato-*
sspondet *res*, deuten und dehnen es / wohin sie wollen / unterstehen gute
ad hanc Sachen böß / und böse gut zu machen / haben hie und dort *Ur-*
obiectio theil gesprochen / die hernach wider ruffen seyn zc. Dargegen
nem lib. wieder hole ich / wie hier oben angezeigt / daß die Rechte an sich
2. cap. 17. gut / nüt, und von nöthen seyn / und Leute / man nenne sie gleich
Doctores oder anders / erfördern / die sie verstehen / lehren / ge-
brauchen / un̄ darüber halten mögen / in jedwede Regiment. Bitt
ist in dem die gelegen an einer jedē Oberkeit / dz sie nicht / als *Ro-*
boam that / junge / wilde / unversuchte / ungezogene Leute / sondern
3. Reg. 12 solche *Doctores*, Gelehrte / Rätche und Richter / erwähle / bestelle
Exod. 18. und gebrauchte / die / wie auch *Iethro* der Priester *Madian* *Moys*
gerathen hat / vermögende / Gottsfürchtig / Warhafftig / und
nicht geizig oder eigennützig seyn / und die / wie der Keyser *Iusti-*
nianus solchs von nöthen schätzt / zusörderst und vor allen din-
In proæ- gen / zur Redlichkeit des Gemüths seyn auffgezogen: von den
miō Dige- nen sich nicht zu besorgen / daß sie thun wie *Amon*, der seinen
storum Herren den König *Artaxerxem*, durch seinen bösen Racht
§. illud und angeben / bey nahe verführet hatte. Dann als die *Historia*
verò. daselbst meldet / so werden offc der Könige Racht schläge /
Esth. c. durch bösen Racht und angeben verführet. Die auch nicht ant-
13. 14. 15. worten / wie jenes Weib / welche / als sie ihr Stieffsöhne *An-*
Et 16. *thoni-*

Thonius Caracalla, nacktend ansah / und sprach: Ey wie ger-
 ne wolt ich zc. antwortete / Gelichts / so geziemps. Unser Rechte
 lehren / wie Richter / Beyfizer / Rätche / Rechtsgelehrten / Ad- *L. rem.*
 vocaten / *Procuratores* geschickt seyn sollen. Ob darunter nun *nō no. C.*
 Befunden würden / die ihres Ampts und Verpflichtunge ber- *de iud. L.*
 gessen / und der Rechten sich mißbrauchten / oder aus Unber- *Nec Ma-*
 stand irreten / wie zu besorgen / das solches alles viel geschehe / *gistrat.*
 die gewarten ihrer Straffe. Darumb ist das Recht nicht zu *ff. de ini.*
 berwerffen / darumb seyn alle die nach dem Rechten richten / o- *L. Hoc e-*
 der sich des sonst sollen gebrauchen / nicht zu verachten. Dann *didum ff*
 man darunter noch viel redlicher Leut findet / die anders un- *de iniur.*
 gern / dann was dem Rechten und der Billigkeit eben ist / für- *om. iud.*
 nehmen oder thun wolten. Ein solcher ist gewesen der fürtreff- *C. de Af-*
 liche theuer *Papinianus*, der hat viel lieber von dem Keyser *Bas* *sess. L. r.*
siano Anthonino Verfolgung leyden / dann unbillige Sachen / *de iust.*
 die derselbig Keyser an seinem Bruder begangen / vertheidigen *& iur.*
 wollen. Sonder zweiffel hett der fromme *Papinianus* dem Key- *L. Quis-*
 ser hofieren wollen / Er würde nicht der geringst an des Key- *quis C. d.*
 sers Hoff gewesen seyn. Also sollen alle Rechtsgelehrten unnd *post ulan*
 Rätche auch seyn und thun / und ob sie anders theten / das muß do.
 man den Rechten oder guten Besessen nicht zumessen / noch die *C. d. pæn.*
 derwegen berwerffen. Sonst müste man auch alle Künste / *iud. qui*
 darunter auch die *H. Schrift* selber (welche viel grobe Reser- *ma. iud.*
 noch heutiges Tages zu ihrem gefasteten Bahn unnd Irr- *Ec.*
 thumb wörtlich allegiren und brauchen) umb des mißbrauchs *Videa-*
 willen abthun. Ja man müste auch kein Schwert mehr nia- *tur Quin-*
 chen / die weil selbiges eben so wol zu Mord / unnd bejehädi- *tilianus*
 gung / als zur Gegenwehr und nothdurfft gebraucht wird. *in allega-*
 So ist es auch ein Sprichwort / das Recht sey wol ein from- *to loco.*
 Man / der Richter aber oft ein schalk. Schreiben un lesen kön- *Prover-*
 nen / ist nicht das gut und nötig / wie viel sind aber befunden / *bium.*
 die sich des zu unziemlichen dingen mißbraucht haben? Soit
 man darum die Kinder davon abziehen / und nicht mehr ler-
 nen

nen lassen? Nein nicht also / es steckt nicht im Schreiben und Lesen / sondern in einem bösen Gemüth / das sich des Schreibens und Lesens / nicht recht thut gebrauchen / und das auch wol thute / und böß blicke / wann es schon nicht schreiben oder lesen könnte. So sagt auch recht der weise Heyde *Aristoteles* 2. Pol. 8. man müste gedulden etliche Irthüme der Gesetzgeber und der Obrigkeiten. Warum dann nicht auch zu weilen der Richter? Die Gesetze seyn ihrer Natur nach / also beschaffen / daß sie *universal* und überall auff jede fälle nicht können gerichtet seyn / der Gesetzgeber ist auch ein Mensch so irren kan: Ingleichen kan der Richter *in legem applicatione ad facta hominum* sich verstoßen / daß er wegen ein und ander *circumstantien* oder ümstände so er nicht gewußt / ihm verschwiegen / oder er so genau nicht beobachtet hat / irret. Und kan doch solches durch *Appellationes* und andere mittel / wodurch die Urtheile werden wiederfochten / noch wol geändert werden. Zuweilen seyn die Sachen also verwirret / weitläufftig und *intricat*; über dergleichen vor diesem die *oracula consuliret* / unnd sich fast kein Anschlag eräugen thut. Oftt seyn die Sondersatzungen unnd *particular* Gewonheiten (weil sie *de indifferentibus statuiren* / und gleich viel was darin geordnet werden) ein ander zu wieder / daher hier dieses / dort jenes Recht und urtheil gesprochen wird / und doch kein unrecht ist / wann mans nur verstehet oder begreiffen will. Das Recht bleibt auch an sich gewiß und ungetadelt / ob gleich in *applicatione* verfehlet würde.

Man sagt ferner / mancher sol sich berühmen / Er wolle ein Sach lange Jahr / ehe sie zu Recht ausgeordert werden sol / auffziehen. Das mag seyn: daß er es aber mit Recht thun solte / das mag nicht seyn / sondern es ist seinem eignen Gewissen / seiner *Profession* und Gelübde entgegen / unnd in Rechten verboten: Thut Er es aber / so ist er ein Verkehrter unnd kein Rechtsgelehrter / Er thut wider die Kenferliche *Constitution Quisquis, C. de post.* unnd wider die *Constitution, Rem non*

novam. C. de iud. und hie hat statt / das Sprichwort / Die
Gelehrten die Berkehrten. Dann wie ein Gelehrter und from- *Prover-*
mer Mann / viel guts schaffen kan / Also dargegen widerumb / *bium.*
kan ein Gelehrter und berkehrter / der sich der Lehr mißbrau-
chen darff / viel unrahts anrichten. Es kan wol ein Gelehr-
ter / auch ein böser Mann darneben seyn / aber die Lehr hat eben
so viel schuld daran / als das Wort Gottes an einem straffba-
ren Prädicanten / der wol gelehrt ist / und doch der Lehre nicht
recht folgt / sondern übel lebt. Sonst ist aber eins in dem viel
an dem Richter gelegen / und gehört seinem Ampt zu / daß Er
berzügliche / gefährlich und unerhebliche ausflucht un behelffe
der Parthey oder ihrer Advocaten / *Patrocinanten* abschnei-
den und nicht zulassen solle. Diessel aber der Richter / der Par- *C. de dila-*
theyen / oder ihren Rahtgebern / in ihr Herz nicht sehen / unnd *tion. ap.*
nicht allzeit bemercken kan / ob etwas zur nottur ist der sachen / *interp.*
oder aus gefahr und betrug / von ihnen fürgewand werde / so ist *Ex c. de*
in Rechten heilsam versehen / ob einer je den Richter betriegten *iura. ca-*
könnte / das er darnach vor Gott / der aller Menschen gedanken *lum.*
und anschläge erkenet / und den Meinend ungerochen nicht leß / *L. 2. Ex*
scheuen und sich entsetzen müsse! In dem / wann ihm aufferlegt *Auth.*
wird / einen leiblichen Eid zu Gott / und seinem heiligen E- *principa-*
vangelio zu schweren / daß er keiner gefahr brauchen wolt / son- *les. C. de*
dern glaube / er habe gute ursach zu klagen / oder sich der klag zu *Inre iur.*
widersehen : warumb er gefragt werde / daß er nicht leugnen *prop. ca-*
wil / was er glaubt / war seyn : daß er keines falschen beweiß sich *lum. In*
gebrauchen wolt : kein betriegliche verlängerung suchen. nichts *Auth. ut*
umb der Sachen willen gegeben oder verheissen habe / noch ge- *litigato.*
ben oder verheissen wolt / denn allein denen Persohnen / welchen *iurent. in*
die Recht zulassen zugeben. Wolt Gott / daß die Parthey und *prin. coll.*
ihre *Patrocinanten* / oder Rahtgebere / dieses wol und recht be- *9. §. 1. L.*
dechten / Es würden gewißlich viel zu ruck gehen / und von ih- *Inre iur.*
rem unbilligen zanken abtreten. Es ist ein schrecklicher sorg- *c. de reb.*
licher Eydt / und stehet zu fürchten / daß viel sich hierin vertief- *cred. &*
fen *Inre iur.*

fen/ und die erschrockliche urtheilen Gottes über sich selbst fäl-
len/ die da oft von ihrem eigen Gewissen überzeugt werden/
daß sie den Zank zuerwecken/ oder sich der Klag zu widerse-
hen/ nicht fug haben. Auch beschicht oft/ das nicht aus un-
wissenheit oder vorsak des Richters/ sondern aus ihrer eigen
versäumnis und nachlässigkeit/ die Partheyen beschwert/ oder
auffgehalten werden/ in dem/ daß sie ihre Gerechtigkeit nicht
genugjam/ oder gebärlcher weiß dargethan/ und der Richter/
nach dem das fürbracht ist/ richten muß.

Wiewol auch möchte vorgegeben werden/ der Rechte/ und
zumahl der Römischen/ so am meisten Orten negst den Son-
dersakungen und ländischen Gewonheiten gebrauchet werden/
weren zu viel/ auch so schwer/ daß sie die Unterthanen nicht
3. *Erh. 3.* wissen können: So were zu antworten aus dem *Aristotele*, daß
die Wissenschaft eins jedwedem dinges/ also auch der Gesetze
sey/ da es einer von sich selbst lernen kan/ oder auch so viel dazu
thut/ wie er schuldig/ das er von andern sich des lasse belehren.
l. 10. de Dergleichen seyn die Schriftgelehrten in *Republica Iudeorum*,
bon. poss. und die Rechtsgelahrte bey den Römern und andern Völkern.
l. 5. §. f. Daher dann die Römische Gesetz des fals mit dem *Aristotele*
quis ord. klar einstimmten. Und gehöret hieher die Antwort so dem reichen
in bon. Manne wiederfuhr: wie er hat ihm zuvergönnen daß er seine
poss. Freunde warnen möchte/ damit sie nicht auch an den Ort der
L. illici Qual kämen: Sie haben Moysen und die Propheten/ laß
tas. ff. de sie dieselbe hören.
off. pr. al. Aber warumb geschicht/ daß die *Misonomi*, das seyn die/
Iason. su. die Gesetz und beschriebene recht verhasst/ und nicht leyden
per tit. können/ so hart darwieder streben: Darumb das etliche aus ih-
Insti. De nen so gutdänckende/ und steiff in ihrem sinn seyn/ und so viel
action. §. von ihnen selbst halten/ daß sie nichts gelten lassen/ was nicht
Si minus aus ihren Köpfen kommet/ und sie nach ihrem wahn nicht be-
Liv. lib. greiffen können. Die andern aber seyn darumb ungedultig/ daß
2. ab urb sie ihren willen nicht können treiben/ wie wir des auch ein schön
condi. Exempel haben/ in den Historien von der Römer geschichten.
Dann als der sieben Könige Regiment/ wie hieroben angezei-

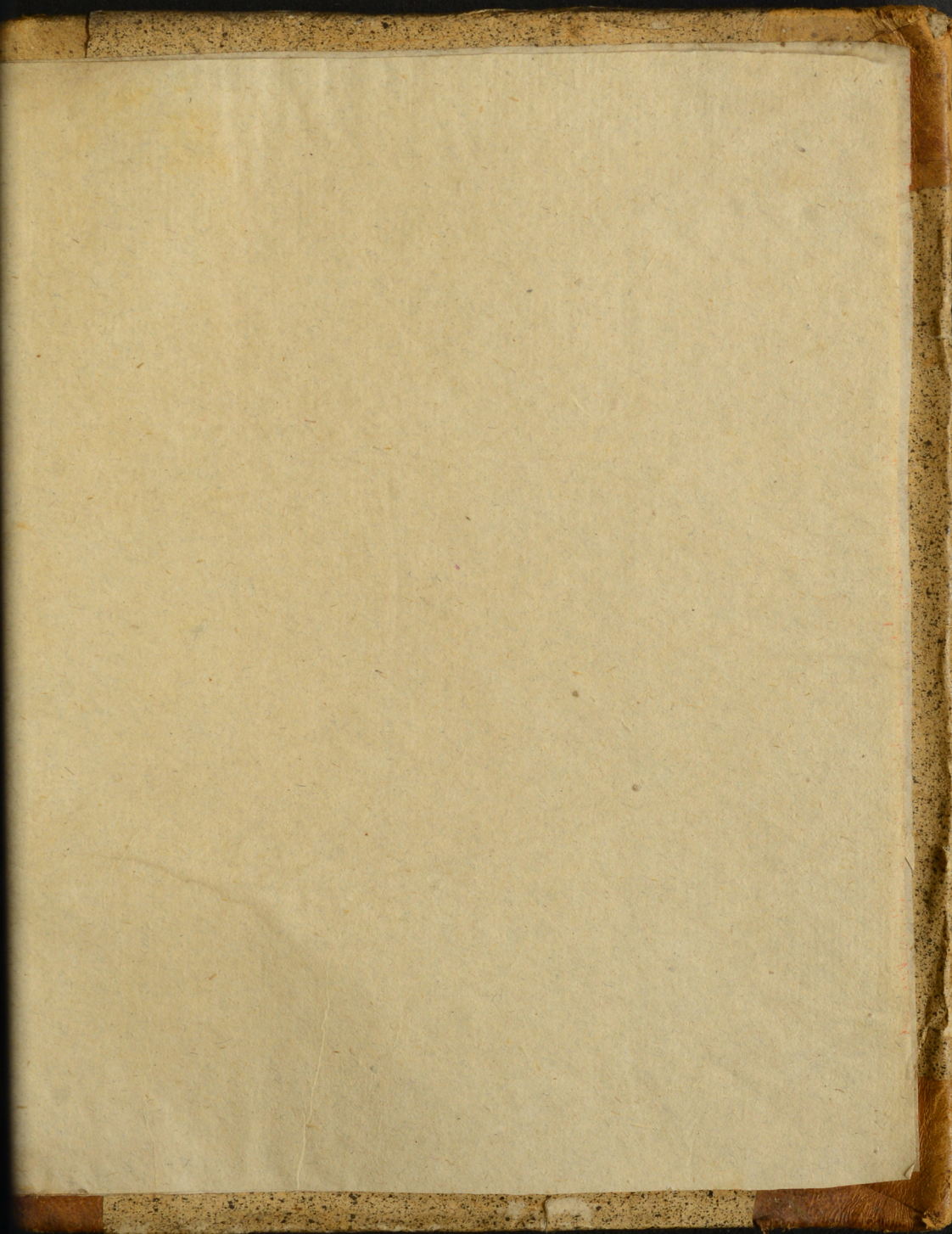
get zu Rom ein end hatte/ und die jungen Gefellen/welche zart-
lich an dem Königlichen Hoff auffgezogen/ unnd nach ihrem
willen zu leben/gewont wahren/ vernommen/ das man ein ander
starck Regiment anzurichten vorhett/dardurch ihnen ihr über-
mach/ und eigener will gebrochen werden möchte/ beklagten sie
sich/ und meineten/ es were vorhin ein gut Leben gewesen/ die
Könige hetten sich zu Gnade und verzeihung lassen bewegen/
durch die Finger gesehen/einen unterscheid unter den Leuten zu
halten gewußt/würde man aber Gesetz anrichten/ so were es auß
die weren taub/ unerbittlich/ den Armen näher als den Gewalt-
tigen/ da wer kein Gnade/ da hulffe nichts/ wann einer über die *Liv. eod.*
Schnur getreten hette/ wie sie das auch hernach befunden/ da *lib.*
ihrer etlich/auch in ihres Vaters *L. Iunij Bruti*, des ersten und *L. legis*
obersten Bürgermeisters gegenwertigkeit gesteuert/ und vom *virtus ff*
Leben zum Todt sey gerichtet worden. Also geht es auch noch *de leg L.*
zu/ daß niemand so schre das Recht scheuhet/ und die Gesetz *ita vul-*
berhasset/ als die/ so ihres eigen willens und gefallens zu leben *nerat ff.*
gelüftet/wie sie dan wol theten/ wann ihnen nicht gesturt wür- *ad L. A-*
de/ und sie sich vor der Straff nicht fürchten dörfen. Dan die *quil. L.*
krafft des Gesetzes stehet in gebieten/ verbieten/zulassen/ verhö- *Bona ff.*
gen und straffen. Vnd ist jedermänniglich daran gelegen/ daß *des ff. de*
die übelthäter ungestrafft nicht bleiben/ nicht/ wie auch *Plato pos. L. Si*
der fürtreffliche Mann lehret/das die vorig begangnen übelthat *operis*
damit widerbracht werden möge/ sondern daß es der Thäter *de pæ.*
nicht mehr thun/ und auch daß andere sich daran spiegeln sol- *Plato de*
len/2c. Wil sich nun einer vor der straff nicht besorgen/ der lebe *Rep.*
und thue recht. *Angelus* der Rechtsgelehrte sagt: Es sey recht/ *L. si quis*
und geschehe Gott ein dienst dran/ wann man die Räuber fruch *ff. de pæ.*
auff der That ergreiffe/ und fluchts auffhencke. Wil nun einer *et in al.*
die Ebentherwer nicht bestehen/ daß er gehangen werde/ der las- *leg. L. Bo*
se andern Leuten das ihrige/ so darff er sich vorm Galgen/ *na fides.*
der Rade/ nicht fürchten. *Voluntas suum cuique tribuendi C. d. Abig*
alia spontanea est, alia qua fit vi et compulsione quadam civili.

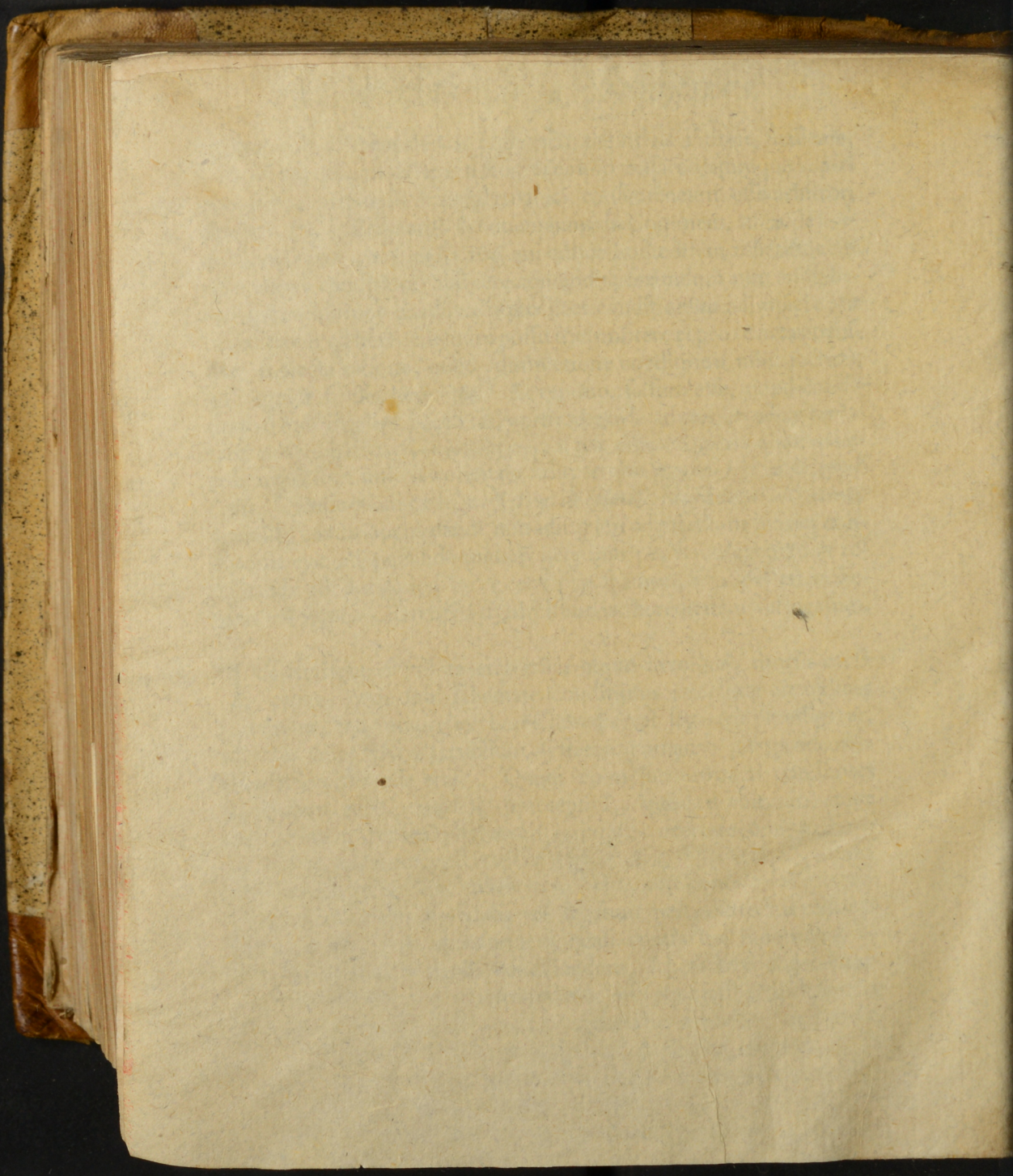
Ob aber jemand hie sagen wolte/er verachte nicht die Gesetze
und Recht/ sondern er halte/ daß es besser sey/ die irigen sachen

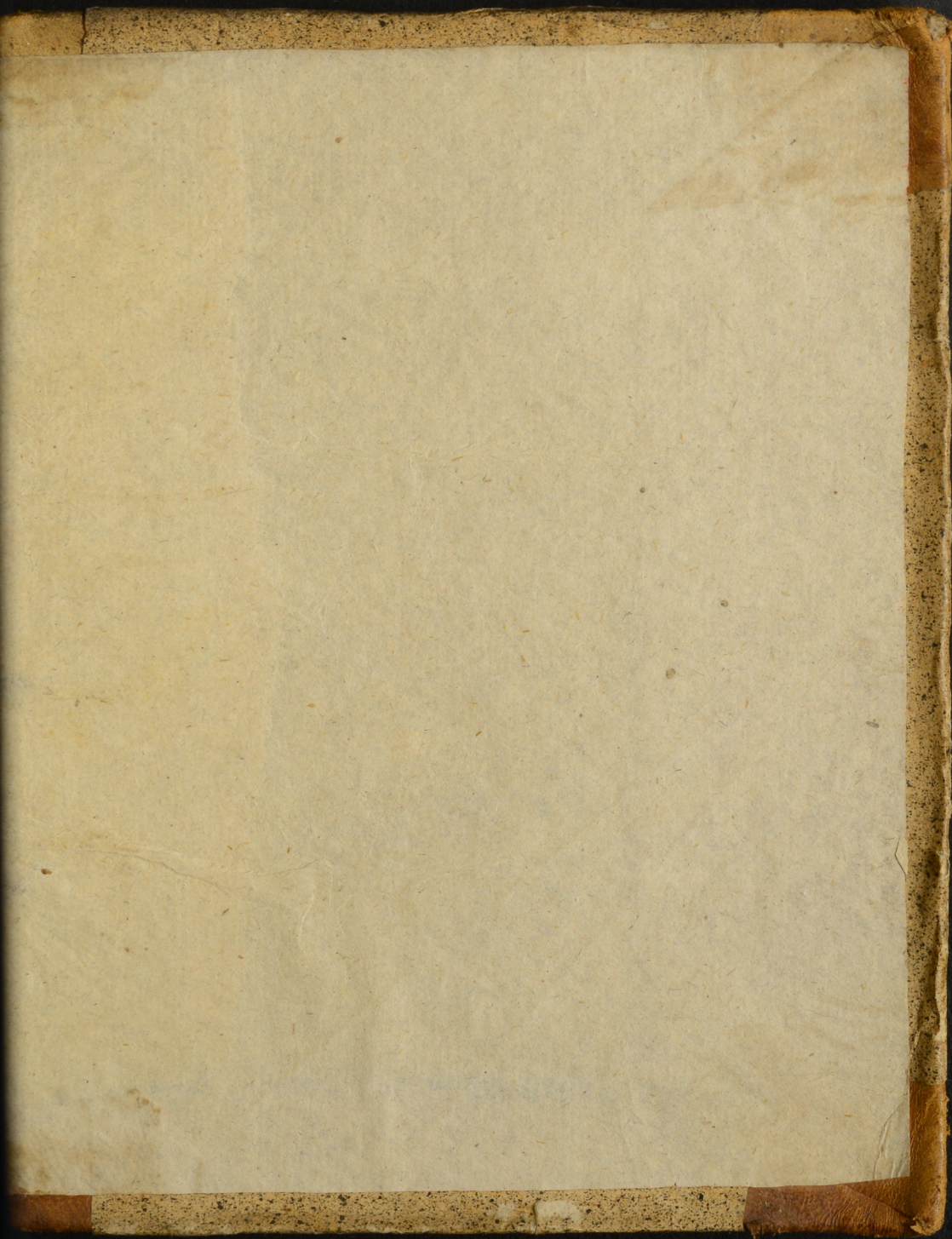
in der gütte bey zulegen/ dan in lang wirrige Rechtfertigung frey
einlassen etc. Das gebe ich ihme nach/ in besondern Sachen/ wel-
che die Partheyen allein belangen/ das rathen und lehren auch
unser Keyser Rechte/ wie/ zwischen welchen Personen/ in was
ff. & C. d. sachen/ beständige verträge mögen beschehen. Darumb auch in
pact. & der Ordnung der Bücher unsers Rechts/ die zweeme Tractat
transact. oder Titel de pactis & transactionibus, das ist/ von gütlichen
c. ut liti. verträgen/ vorher gehen/ ehe dann von dem Rechtlichen Pro-
gantes. d. cess/ und wie einer den andern mit Recht besprechen solle/ ange-
off. ordi. fangen wird. Damit Iustinianus der Keyser anzeigen hat wol-
in 6. len/ daß allwege zuvor die gütte solt versucht werden / ehe dann
c. Si pri- die sachen zu Recht verfasset würden. Vnd ist abermahl gewiß
mates. 5. daß in solchen Handlungen/ die also zur gütte werden fürgenom-
q. 2. ubi men/ gelehrte und erfarnete Leute dielmehr nutz schaffen/ und die
glos. 1. Et Partheyen besser unterrichten und verwahren können / dann
Abb. Et andere/ die weder aus Lehr noch Erfahrung/ sondern allein
Felin. de nach ihrem bedüncken herein gehen / und die Sachen oftmals
Treu. & mehr irrig / dan richtig machen.

pa. super Wann aber die gütte entsichet/ und die Partheyen der gütli-
Rub. chen weisung nicht folgen/ oder keinen Machtsspruch willigen
wollen/ und die Sachen also in der gütte nicht können entschie-
den werden/ dann ist gnugsam hier oben dargethan / und folget
beschließlich/ und unwiderstlich/ das dann/ und auch sonst gut
Regiment/ Fried und Einigkeit zu erhalten/ nichts müßers/
nottürfftigers auff Erden ist. darnach man alle sachen/ und ein
jederman sich selbst richten möge/ dann gute nottürfftige/ nutz-
bare/ ehrliche/ mögliche/ gleiche/ beschriebene oder sonst bestän-
dige Gesetze / Recht und Ordnung haben und halten: Hinwi-
derumb/ das nichts gefährlichers/ ungestalters/ schädlichers /
und unbeständigers seyn möge/ dann wo man nach eigenem
wahn/ gutbedüncken/ erdichteter Billigkeit/ zu regieren/ un Regi-
ment zu erhalten farnimt/ wie ein jeder Erfahrner und Ver-
stendiger/ aus oben erzehlten Historien/ gründen / und aus der
erfahrung selbst/ das alles begreifen/ bekennen/ und nicht in ab-
reden seyn wird.

E N D E.









fatus fuisset, et publicae rei magis accommodo et analogiae iuris Norici conuenienter tollere praediorum, quae dicuntur, accipiunt? De hoc ipso, (mi care lector) alii admonere iuuat, ciues Noricos, rursus, aliis uinculis deuinciri ad uasallorum eo dirigendas, ne publicae leges post praediorum commercio, respublica ipsa accipiat: in ceteris autem suam quisque capit. Factum ergo inde est saepissime, ut in leges domesticae et peregrinae dantur, praediorum conditione et dominorum communi, uasallis, aliquam aeris summam, certam, reuallis repetendam, soluentibus, (laudemum inuuo) mansionem extra praedium, praedictari debet, sibi habendi libertas condonari frequenter accidit, et adeo in contradictis praedictis, ut, si, quemadmodum nemo dubium frequentia ad ius aliquod non scriptum ualeat, legem antea exhibitam, praedicti, ita declarandam esse censeamus, praedictum, cuius habitatione non frui, aut eius aliis locandi permissionem, praedicti interuentu, obtineat. Atque ita eius ius in re emphyteuticaria non amplius praedicti, sed eius naturae, perinde ac olim in praedictis, annumerandum erit. Id igitur, quod in praedictis fiscalium in ditone Norica iuris communi singulis, unius reipublicae ciuibus, praedictis conuertere liceat. Adhaec in eo re praedictis quam uersamur, ut ad uicinorum exemplum praedictis conformare debeamus. In supra alle-

